

- **Ärztinnen und Ärzte-beschlossen**
- **Gemeindereferent/-innen EG 11-beschlossen**
- **Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro-vertrag**
- **Änderung der Sonderregelungen für Kath. Schulen-vertrag**
- **Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit-vertrag**
- **Beihilfeordnung-beschlossen**
- **Krankmeldung-vertrag**
- **Praktikantenvergütung-beschlossen**
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**

**Abkürzungen und ihre Bedeutung
siehe S. 2 unten**

Ärzte und Ärztinnen-beschlossen

Die Übernahme von Entgeltregelungen für Ärztinnen und Ärzte aus dem TVöD musste präziser gefasst werden. Die gemeinsame Arbeitsgruppe legte ein Ergebnis vor, das von der KODA beschlossen wurde. Der Beschluss wird in der BEO 4 zu finden sein.

Gemeindereferent/-innen EG 11-beschlossen

Diese Beschäftigten werden ab dem 01.10.2017 nach EG 11 eingruppiert. Alle bisherigen Zulagen werden aufgehoben. Eine Besitzstandszulage garantiert, dass—durch die neue Eingruppierung—niemand weniger Entgelt erhält als zuvor. Der Beschluss wird in der BEO 13 zu finden sein.

Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro-vertrag

Die KODA konnte sich nicht auf pauschale Funktionsvergütungen einigen. Nach Meinung der ANS ist das Berufsbild der Beschäftigten in Pfarrbüros so unterschiedlich und in einer sehr großen Dynamik befindlich, sodass eine pauschale Eingruppierung dieser Ausgangslage nicht gerecht wird. Stattdessen schlug sie vor, in der AEO spezielle Tätigkeiten in einem Pfarrbüro aufzuführen, damit die Erstellung der erforderlichen Stellenbeschreibung erleichtert wird. Die Übergangsregelung für das aktuelle Entgelt wurde bis zum 31.12.2017 verlängert.

Änderung der Sonderregelungen für Kath. Schulen-vertrag

Viele katholische Schulen sind sog. Staatliche Ersatzschulen und sind deshalb verpflichtet, sich (u. a.) im Arbeitsvertragsrecht an die Regelungen zu halten, die im jeweiligen Bundesland für die Staatlichen Lehrkräfte gelten. Das regelt der bisherige § 17 AVO. Bei diesem Grundsatz soll es auch bleiben, allerdings sollen diese Regelungen—wie für alle anderen Beschäftigten auch—in der AVO veröf-

fentlicht werden. Die Lehrkräfte sollen in der AVO nachlesen können, welche Regelungen auf sie Anwendung finden. Diese Transparenz ist erforderlich, um die AVO, in ihrer Eigenschaft als AGB, rechtssicherer zu machen.

Das zweite Ziel des Antrags ist es, Befristungen unter zwölf Monaten Dauer auszuschließen bzw. bei unumgänglichen Vertretungszeiten unterhalb dieser Grenze sicher zu stellen, dass in der Vertretungsdauer eine vergleichbare Freistellungszeit (unterrichtsfreie Zeit) enthalten ist, wie sie anteilig einer entsprechenden, auf Dauer eingestellten Lehrkraft zusteht. Anlass ist, dass die Schulgesellschaft u. a. für Junglehrer auch Verträge unter 12 Monaten Dauer abgeschlossen hat. Der Antrag wurde nach der ersten Lesung vertagt.

Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit-vertrag

Der Antrag sieht eine Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Basis des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und einer Dienstvereinbarung vor. Da aus dem Antrag nicht hervorging, welche Abweichungen aufgrund welcher Bestimmung des ArbZG möglich sein sollen, wurde der Antrag vertagt.

Beihilfeordnung-beschlossen

Es war eine redaktionelle Änderung der Beihilfeordnung erforderlich; diese wurde beschlossen.

Krankmeldung-vertrag

Ein Antrag sah eine Modernisierung des bestehenden § 11 Abs. 3 AVO vor. In der Diskussion wurde deutlich, dass es zu dem gesamten Absatz einen weiter gehenden Regelungsbedarf gibt, der sowohl die Pflichten der Beschäftigten in Bezug auf die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit als auch in Bezug auf den Nachweis der Arbeitsfähigkeit klarer regeln soll. Die Vorsitzenden wurden beauftragt, eine entsprechende Regelung zu erarbeiten und der KODA vorzulegen.

Praktikantenvergütung-beschlossen

Die Vergütung der Praktikanten mit Hochschulabschluss wurde erhöht, weil diese—im Unterschied zu anderen Praktikantenvergütungen—nicht an eine Tarifentwicklung angekoppelt ist. Zudem wurde die bisherige Kann-Regelung so umformuliert, dass klar ist, dass ein vergütungsfreies Praktikum die Ausnahme bildet. Zudem wurde die Anwendbarkeit der Richtlinie auf jene Fälle hin präzisiert, in denen das Mindestlohngesetz nicht anzuwenden ist.

Stufenlaufzeitveränderungen

Anstelle vieler betrieblicher Kommissionen ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten gemäß § 16e Abs. 2 AVO zustän-

dig. Dazu werden der KODA entsprechende Anträge der Arbeitgeber vorgelegt, die begründet sein müssen und denen die MAV zugestimmt haben muss. In 6 Fällen konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung zustimmen; einen solchen Antrag musste sie vertagen, da noch Unterlagen fehlten. Ein Antrag auf Verlängerung der Stufenlaufzeit war nicht zustimmungsfähig, da die einzige Bewertung im Antrag eine befriedigende Arbeitsleistung ausdrückte und die anderen Angaben lediglich aktuelle Unzufriedenheit ausdrückte und nicht eine längere Zeit andauernde Schlechtleistung.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 07.09.2017 statt.

Noch fit? # Die Änderungen der AVO parat? # Sicher im Umgang mit Befristung? # Grundkenntnisse über neue Eingruppierungsregeln bekannt? # In der Lage, selbstständig Probleme rechtssicher zu lösen?

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **29.11.-01.12.2017** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Das Seminar wird im Auftrag der H-MAV/DiAG des Bistums Limburg durchgeführt und behandelt spezielle Regelungen der **AVO-Limburg**. Es gibt zudem einen Einblick in wesentliche **Arbeitsgesetze** und die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts (Dritter Weg).

Es ist aber auch ein **Update** für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen.

Methoden: Vorträge und Fallarbeit.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 29826340

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VkA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände